

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise für Beschäftigte in der Altenpflege im
Land Bremen
(TV Inflationsausgleich Pflege Bremen)
vom 07. Juni 2023**

Zwischen

Tarifgemeinschaft Pflege Bremen, vertreten durch den Vorstand,

und

„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di), vertreten durch die
Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Personen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Pflege in Bremen (TV PflIB) in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 11. Juli 2022 fallen und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege stehen.

§ 2

Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Januar bis August 2024 (Bezugsmonate) **monatliche Sonderzahlungen**. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt in den Monaten Januar bis Mai 2024 jeweils 240 Euro. Sie beträgt im Monat Juni 2024 1.000 Euro, im Monat Juli 2024 600 Euro und im Monat August 2024 200 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend.

§ 3

Weitere Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach § 2

- (1) ¹Die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 3 EntgFG. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

Bremen, 07. Juni 2023

für die Tarifgemeinschaft Pflege Bremen

für die ver.di –

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Gero Kettler

Vorsitzender

Andrea Wemheuer

Landesbezirksleiterin

Martin Böckmann

Mitglied des Vorstands

David Matrai

Landesbezirksfachbereichsleiter

Kerstin Bringmann

Gewerkschaftssekretärin